

**Textliche Festsetzungen:**

1. In den „WR“-Gebieten ist die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO ausgeschlossen.
2. In dem „WAo“-Gebiet Ecke Taubenstraße/Silberstraße/Herkulesstraße ist, außer den in § 4 Abs. 2 BauNVO genannten baulichen Anlagen, gemäß § 4 Abs. 3 i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO auch eine Tankstelle allgemein zulässig.
4. In dem GE-Gebiet westlich der Ziegelstraße dürfen entlang der Ziegelstraße nur Verwaltungsgebäude oder entsprechende Bauten, jedoch keine Werkhallen oder ähnliche Industriebauten errichtet werden.
5. In dem GE-Gebiet an der Elisenstraße - östlich des WAo-Grundstücks Haus Nr. 64 - sind nur Verwaltungs- und Sozialgebäude sowie Garagen zulässig.
6. Für die im Baublock zwischen der Frillendorfer Straße, der Elisenstraße und der Straße Eiserne Hand festgesetzte Belastungsfläche besteht die Art der Belastung in einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Grundstückseigentümer bzw. der Bewohner des Baublocks.
7. Die Begünstigten für die in verschiedenen WR- u. WA-Gebieten festgesetzten Gemeinschaftsstellplätze bzw. -garagen, sind die Grundstückseigentümer bzw. die Bewohner der entsprechenden Baublöcke.

**Kennzeichnung:**

Unter den im Verfahrensgebiet liegenden Flächen geht der Bergbau um.